# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2261/88 DES RATES

## vom 19. Juli 1988

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 (1),

auf Vorschlag der Kommission (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2276/87 (4), ist der zu zahlende Beihilfebetrag derjenige, der am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags gilt. Der Betrag der Beihilfe ist unter Berücksichtigung des Ziepreises zu berechnen, der für das Wirtschaftsjahr festgesetzt wurde, in dem die Baumwolle, die Gegenstand des Antrags ist, geerntet wird.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (5) wird, falls die garantierte Höchstmenge überschritten wird, der Beihilfebetrag um den Betrag gekürzt, mit dem sich ein festzulegender Koeffizient auf den Zielpreis auswirkt. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2276/87 ist unter anderem Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 geändert worden. Folglich ist die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Betrag der zu zahlenden Beihilfe ist der, der am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags gilt. Der am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags geltende Betrag wird jedoch nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem an diesem Tag geltenden Zielpreis und dem am Tag der Verbringung der Baumwolle unter Kontrolle geltenden Zielpreis angepaßt."

2. Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit der Entkörnung."

*Artikel 2*

Deise Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1988.

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*
Y. POTTAKIS

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.
(2) ABl. Nr. C 139 vom 30. 5. 1988, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.